

Erscheint wöchentlich drei Mal  
und zwar Dienstag, Donnerstag  
und Sonnabend (Vormittag).  
Abonnementpreis beträgt  
vierteljährlich 1 Mark 20 Pf.  
prænumerando.

# Anzeiger

Inserate werden bis spätestens  
Mittags des vorhergehenden  
Tages des Erscheinens erbeten  
und die Corpusspaltenzeile mit  
10 Pf., unter „Eingefandt“ mit  
20 Pf. berechnet.

## für Zwönitz und Umgegend.

Amtsblatt für den Stadtgemeinderath zu Zwönitz.

N<sup>o</sup> 6.

Sonnabend, den 12. Januar 1878.

3. Jahrg.

### Bekanntmachung.

Die Anmeldung der Militärpflichtigen zur Rekrutierungs-Stammrolle betreffend.

Die deutsche Wehr-Ordnung vom 28. September 1875 bestimmt unter § 20 und 23 Folgendes:

Die Militärpflicht beginnt mit dem 1. Januar desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, und dauert so lange, bis über die Dienstpflicht der Wehrpflichtigen endgültig entschieden ist.

Nach Beginn der Militärpflicht haben die Wehrpflichtigen sich zur Aufnahme in die Rekrutierungs-Stammrolle anzumelden.

Die Anmeldung erfolgt bei der Ortsbehörde desjenigen Ortes, an welchem der Militärpflichtige seinen dauernden Aufenthalt hat.

Ist sein Aufenthalt ein vorübergehender, so hat er sich bei der Ortsbehörde seines Wohnsitzes, das heißt desjenigen Ortes, an welchem sein, oder sofern er noch nicht selbstständig ist, seiner Eltern oder Vormünder ordentlicher Gerichtsstand sich befindet, zu melden.

Militärpflichtige, welche nach Anmeldung zur Stammrolle im Laufe eines ihrer Militärpflichtjahre ihren dauernden Aufenthalt oder Wohnsitz nach einem anderen Aushebungs-Bezirk verlegen, haben dies behufs Berichtigung der Stammrolle sowohl beim Abgange der Behörde oder Person, welche sie in die Stammrolle aufgenommen hat, als auch nach der Ankunft an dem neuen Ort derjenigen, welche daselbst die Stammrolle führt, spätestens innerhalb dreier Tage zu melden.

Es werden hiermit alle Diejenigen, welche nach den vorstehenden Bestimmungen der deutschen Wehrordnung am hiesigen Orte meldepflichtig sind, aufgefordert, innerhalb der Zeit

**vom 15. Januar bis 1. Februar 1878**

behufs Eintragung ihrer Namen in die Rekrutierungs-Stammrolle auf dem hiesigen Rathhause, sich persönlich zu melden. Dabei ist von denen, die sich zum ersten Male anmelden, der Geburtschein, von allen Anderen aber der nach der Musterung empfangene Lösung- und Gestellungsschein vorzulegen.

Gleichzeitig ergeht an Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherrn die Aufforderung, die unter ihrer Aufsicht stehenden militärpflichtigen Personen, welche vom hiesigen Orte zeitig abwesend sind, unter Beobachtung der vorstehenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig anzumelden.

Zwönitz, am 2. Januar 1878.

Der Bürgermeister.  
Schönherr.

### Auction.

Vom unterzeichneten Königl. Gerichtsamte sollen

den 14. Januar 1878, Vormittags 10 Uhr

im Stadtgute zu Zwönitz,

die zu dem Creditwesen des Spar- und Vorschussvereins zu Grünhain gehörigen Vorräthe an Getraide, Stroh, Heu, Kartoffeln sowie die noch vorhandenen Inventariestücke u. a. m. gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stollberg, am 4. Januar 1878.

Das Königl. Gerichtsamt.

Zumpe.

Appolt.

Vom unterzeichneten Königl. Gerichtsamte sollen

den 17. Januar d. Js. Vormittags 11 Uhr

in der Wohnung des Herrn Amtsrichters Große in Zwönitz

39 Stück zu Häckers Concurss gehörige Bisam-Stolas

gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Stollberg, am 5. Januar 1878.

Das Königl. Gerichtsamt.

Zumpe.

Appolt.

### Vom Kriegsschauplatze.

Das Verhältniß zwischen England und der Türkei, welche letztere zum großen Theile als der diplomatische und militärische Prügelknabe „britischer Interessen“ erscheint, wird auch von der „Schlesischen Zeitung“ in einem längeren Artikel besprochen, an dessen Schluß es heißt:

„Was aber würde das isolirte England durch einen Krieg an der Seite der Türkei erreichen können? Seine winzige Landmacht, die vielleicht erst nach Monaten eingreifen könnte, fällt der russischen Uebermacht gegenüber gar nicht ins Gewicht. Zur See aber können

Entscheidungen, wie sie erforderlich wären, um Rußland die legalen Früchte des Sieges zu entreißen, gar nicht gegeben werden. England ist allerdings in der Lage, jeder seefahrenden Macht auf die Dauer die schwersten Nachteile zuzufügen, Rußland aber würde sich dadurch gewiß nicht veranlaßt sehen, seiner Kriegführung gegen die Pforte Einhalt zu thun. Sobald seine Armee Constantinopel berührt, mag die britische Flotte die Stadt in Brand schießen: die russische Besatzung würde dann außerhalb des Feuerbereichs ihre Zelte aufschlagen, in Asien aber würde der Krieg weiter gehen bis der letzte Rest türkischer Widerstandskraft gebrochen wäre. Wie lange aber würde Europa ruhig zusehen, wenn England in dieser Weise den